



AUFSTELLUNGSBESCHLUSS

Der Verwaltungsausschuss der Stadt Peine hat in seiner Sitzung am 16.08.2000 die Aufstellung des Bebauungsplanes beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde gemäß §2 Abs.1 BauGB am 09.11.2000 ortsüblich bekanntgemacht.

Peine, den 16.07.2001
Stadt Peine - Der Stadtdirektor in Vertretung

i. V. gez. Waldmann
Stadtbaurat

PLANUNTERLAGE

Der anliegende Auszug aus dem Liegenschaftskataster vom 11.07.2001 ist Bestandteil der Planunterlage. Die Planunterlage entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskatasters vom Juni 2001. Für die Vollständigkeit des Nachweises der bedeutsamen baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze wird keine Gewähr übernommen. Die Darstellung der Liegenschaften ist geometrisch einwandfrei. Die Übertragbarkeit der neu zu bildenden Grenzen in die Örtlichkeit ist einwandfrei möglich.

Peine, den 11.07.2001
Katasteramt Peine

gez. A. Bröken
Vermessungsberrat

PLANVERFASSER

Der Entwurf des Bebauungsplanes wurde ausgearbeitet durch das Hochbauamt, Abteilung Stadtplanung.

Peine, den 16.07.2001
Stadt Peine - Der Stadtdirektor in Vertretung

i. V. gez. Waldmann
Stadtbaurat

ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG

Der Verwaltungsausschuss der Stadt Peine hat in seiner Sitzung am 28.02.2001 dem Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung zugestimmt und die öffentliche Auslegung gemäß §3 Abs.2 BauGB beschlossen. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am 05./06.03.2001 ortsüblich bekanntgemacht. Der Entwurf des Bebauungsplanes und die Begründung haben vom 16.03.2001 bis 14.04.2001 gemäß §3 Abs.2 BauGB öffentlich ausgelegen.

Peine, den 16.07.2001
Stadt Peine - Der Stadtdirektor in Vertretung

i. V. gez. Waldmann
Stadtbaurat

Der Verwaltungsausschuss der Stadt Peine hat in seiner Sitzung am - dem geänderten Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung zugestimmt und die öffentliche Auslegung mit der Einschränkung gemäß §3 Abs.3 Satz.2, Halbsatz BauGB beschlossen. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am - ortsüblich bekanntgemacht. Der Entwurf des Bebauungsplanes und die Begründung haben vom - bis - gemäß §3 Abs.2 BauGB öffentlich ausgelegen.

Peine, den -
Stadt Peine - Der Stadtdirektor in Vertretung

Stadtbaurat

Der Verwaltungsausschuss der Stadt Peine hat in seiner Sitzung am - dem geänderten Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung zugestimmt und die eingeschränkte Beteiligung gemäß §3 Abs.3 Satz.2 BauGB wurde vom - bis zum - Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

Peine, den -
Stadt Peine - Der Stadtdirektor in Vertretung

Stadtbaurat

VEREINFACHTE ÄNDERUNG

Der Verwaltungsausschuss der Stadt Peine hat in seiner Sitzung am - die Anwendung des vereinfachten Verfahrens gemäß § 13 Ziffer 1 und 2 BauGB beschlossen.

Gemäß § 13 Ziffer 2 BauGB wurde den betroffenen Bürgern mit Schreiben vom - Gelegenheit zur Stellungnahme bis zum - gegeben.

Gemäß § 13 Ziffer 2 BauGB wurde die Auslegung nach § 3 Abs. 2 durchgeführt. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am - ortsüblich bekanntgemacht. Der Entwurf und die Begründung haben vom - bis - öffentlich ausgelegen.

Peine, den -
Stadt Peine - Der Stadtdirektor in Vertretung

Stadtbaurat

SATZUNGSBESCHLUSS

Der Rat der Stadt Peine hat den Bebauungsplan nach Prüfung der vorgebrachten Anregungen gemäß §3 Abs.2 BauGB in seiner Sitzung am 21.08.2001 als Satzung sowie die Begründung beschlossen.

Peine, den 16.07.2001
Stadt Peine - Der Stadtdirektor in Vertretung

i. V. gez. Waldmann
Stadtbaurat

RECHTSKRAFT

Der Satzungsbeschluss ist gemäß §10 BauGB am 17.08.2001 im Amtsblatt des Landkreises Peine bekanntgemacht worden. Der Bebauungsplan ist damit am 17.08.2001 in Kraft getreten.

Peine, den 28.08.2001
Stadt Peine - Der Stadtdirektor in Vertretung

gez. Tarrey
Stadtbaurat

VERLETZUNG VON VERFAHRENS- UND FORMSCHRIFTEN

Innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes ist die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften gemäß §214 Abs.1, Nr.1 u. 2 BauGB beim Zustandekommen des Bebauungsplanes nicht geltend gemacht worden.

Peine, den
Stadt Peine - Der Stadtdirektor in Vertretung

Stadtbaurat

MÄNGEL DER ABWÄGUNG

Innerhalb von sieben Jahren nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes sind Mängel in der Abwägung nicht geltend gemacht worden.

Peine, den
Stadt Peine - Der Stadtdirektor in Vertretung

Stadtbaurat



Präambel

Auf Grund des § 1 Abs.3 und des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) i. V. m. § 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Stadt Peine diesen Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung und den nebenstehenden textlichen Festsetzungen, als Satzung beschlossen:

Peine, den 16.07.2001

gez. Biel
Bürgermeister

gez. Willenbücher
Stadtdirektor

Stadt Peine

Bebauungsplan Nr. 148 - Peine 1. Änderung

„Schlachterteiche“

Gemarkung: Peine Flur : 5
Regierungsbezirk: Braunschweig Maßstab : 1 : 2.000

ZEICHNERISCHE FESTSETZUNGEN

ERKLÄRUNG DER PLANZEICHEN

--- Geltungsbereich der 1. Änd. des Bebauungsplanes Nr. 148 - Peine

Plangebietfläche der 1. Änd. des Bebauungsplanes Nr. 148 - Peine

ERKLÄRUNG DER PLANUNTERLAGE

Flurstücksgrenze mit Grenzstein

Sonstige Gebäude

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

1.0 In den Gewerbe- und Industriegebieten sind Einzelhandelsbetriebe (mit Ausnahme von Kiosken), Discotheken, Kinos und Vergnügungstätten ausgeschlossen.

2.0 In den Gewerbe- und Industriegebieten sind ausnahmsweise Verkaufs- und / oder Ausstellungsfächen zulässig, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der am Standort erfolgten Herstellung oder Weiterverarbeitung von Waren und Gütern stehen und von untergeordneter Größe sind. Sie müssen in eine mit der gewerblichen Funktion, Weiterverarbeitung oder Dienstleistung in Zusammenhang stehende Anlage integriert sein.

3.0 In den Gewerbe- und Industriegebieten ist ausnahmsweise Kraftfahrzeugeinzelhandel zulässig.

HINWEIS

Im Planbereich haben die übrigen zeichnerischen und textlichen Festsetzungen der vorhergehenden rechtskräftigen Planfassungen weiterhin Bestand, soweit sie nicht durch die vorliegende Planänderung überplant / geändert sind.